

Statuten CH++

Art. 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen "CH++", im Folgenden "Verein" genannt - besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
3. Sitz des Vereins ist Basel.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt in den Sprachen der Vorstandsmitglieder.

Art. 2 – Zweck

1. CH++ bezweckt als gemeinnützige Organisation, die wissenschaftlichen und technologischen Kompetenzen von Politik, Behörden und Gesellschaft zu stärken.
2. Der Verein setzt sich ein für die Förderung, das Verständnis und den effektiven wie effizienten Einsatz von Wissenschaft und Technologie. Sein Ziel ist eine handlungsfähige, nachhaltige und wohlhabende Schweiz dank Wissenschaft und Technologie.
3. Dazu stellt er namentlich auch entsprechende Dienste und Publikationen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Verein kann diese Zielsetzungen in rechtlichen Verfahren jeder Art vertreten.
4. Der Verein folgt keinem kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben objektiv und unabhängig, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen, Organisationen oder Richtungen. Er kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich auch solche der öffentlichen Hand, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 3 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die ein Interesse am Vereinszweck hat, ohne dass jedoch Anspruch auf Mitgliedschaft besteht.
2. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zweckerreichung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

3. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise für den Vereinszweck verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Vereinsversammlung erforderlich.
4. Jedes Mitglied verfügt über jeweils eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und nicht vererblich.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich.
7. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
8. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Entscheid an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Art. 4 – Mittel

1. Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aller Art. Auf Antrag des Vorstandes werden ordentliche und allenfalls reduzierte Mitgliederbeiträge durch die Vereinsversammlung festgelegt.
2. Mitglieder können mit kurzer Begründung beim Vorstand beantragen, einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sofern reduzierte Mitgliederbeiträge durch die Vereinsversammlung festgelegt wurden.
3. Der Vorstand kann bei juristischen Personen auf den Mitgliederbeitrag verzichten, wenn eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht. Sämtliche Mittel werden für den Vereinszweck eingesetzt.

Art. 5 – Organisation

Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung; der Vorstand; allenfalls die Geschäftsleitung und Revisionsstelle.

Art. 6 – Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jährlich sowie nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
2. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.
3. Die Vereinspräsidentin oder der Vereinspräsident leitet die Vereinsversammlung. An der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geführt.
2. Die Vereinsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Vorstandsmitglieder, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre, auf Antrag ein Jahr. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist möglich. Jährlich wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt.
4. Die Amtszeit des alten Vorstandes endet 60 Tage nach der Neuwahl. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstandes zu geben, um eine ordnungsgemässe Übergabe zu gewährleisten.
5. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht zwingend anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
6. Vorstandsmitglieder zeichnen mit Einzelunterschrift.
7. Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse sowohl auf dem Schriftweg als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.
8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine Geschäftsleitung einsetzen und seine Aufgaben, soweit gesetzlich zulässig, ganz oder teilweise an eine solche Geschäftsleitung delegieren.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, darf sich der Vorstand selbst ergänzen. An der nächsten Vereinsversammlung wird die Bestellung des betreffenden neuen Vorstandsmitglieds der Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 8 – Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung, sofern vom Vorstand eingesetzt, besorgt die laufenden Geschäfte und sonstige Aufgaben im Verein, insbesondere auch administrative Arbeiten sowie die Vertretung des Vereins nach aussen, sofern und soweit eine entsprechende Delegation durch den Vorstand erfolgte.
2. Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigungen der Geschäftsleitung. Der Vorstand beschliesst über Art, Höhe und Umfang der Entlohnung.

Art. 9 – Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat errichten und mit einer geeigneten Anzahl Personen mit geeigneten Kenntnissen und einem ausgewiesenen Leistungsausweis bestellen. Auch mehrere Beiräte können eingerichtet werden.
2. Mitglieder des Beirats stehen dem Vorstand auf Anfrage zur Beratung in strategischen Fragen zur Verfügung.
3. Der Beirat hat keinerlei Entscheidungskompetenzen in Vereinsangelegenheiten.

4. Mitglieder des Beirats haben das Recht, an Vereinsversammlungen teilzunehmen. Auf Einladung des Vorstands haben Mitglieder des Beirats das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Der Vorstand regelt die Modalitäten der Bestellung der Mitglieder des Beirats oder der Beiräte und deren Tätigkeit.

Art. 10 – Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung kann freiwillig eine Revisionsstelle wählen, die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 11 – Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsleitung beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Art. 12 – Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Schweizerische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft in der Schweiz zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Statuten. Den Empfänger bestimmt die Vereinsversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
2. Als Liquidatoren amten die Vorstandsmitglieder, soweit die Vereinsversammlung nichts anderes abschliessend beschliesst.

Art. 14 – Schlussbestimmungen

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt. Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung dieser Statuten massgeblich. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Stand 21. Februar 2021